

**Vereinbarung über das Pauschalbudget
der Träger der praktischen Ausbildung nach § 30 Absatz 1 Satz 1
Pflegeberufegesetz in Baden-Württemberg
(„Pauschalvereinbarung PflBG TdpA“)
für die Jahre 2026 und 2027**

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) vereinbaren

1. das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

- als zuständige Behörde des Landes –

2. die AOK Baden-Württemberg

3. die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 SGB V:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg

4. der BKK Landesverband Süd

5. die IKK classic

6. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse

7. die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -

8. der PKV-Verband, Landesausschuss Baden-Württemberg

- für den Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung -

9. die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.

- für die Landeskrankenhausgesellschaft -

10. der AWO Bezirksverband Baden e.V.

11. der AWO Bezirksverband Württemberg e.V.

12. der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

13. der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.
 14. der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V.
 15. der DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.
 16. der DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.
 17. das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.
 18. das Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.
 19. der Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V.
 20. der Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen – Landesverband Baden-Württemberg e. V.
 21. der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
 22. die Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V.
 23. der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.
 24. der Verband privater Klinikträger in Baden-Württemberg e. V.
 25. der Landkreistag Baden-Württemberg e.V.
 26. der Städtetag Baden-Württemberg e.V.
 27. der Gemeindetag Baden-Württemberg e.V.
 28. die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.
- für die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land -**

das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung wie folgt:

§ 1 Ergänzende Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildung 2024 und 2025

Träger der praktischen Ausbildung haben in den Jahren 2024 und 2025 je Pflegestudierende die Auszahlungspauschalen erhalten, die für Auszubildende vereinbart waren. Zur Vermeidung unverhältnismäßiger bürokratischer Aufwände vereinbaren die Vertragspartner, dass keine Verrechnung des Ausgleichs erfolgt, der in den Pauschalen für die Auszubildenden in den Jahren 2025 und 2026 enthalten war.

Pflegestudierende: Einrichtungsart des Trägers der praktischen Ausbildung	Abschlagszahlung 2024 (vorläufig) entsprechend Auszahlungs-Pauschale (inkl. Ausgleich i.H.v. 50 EUR)	Nachträglich vereinbarte Pauschale 2024
Krankenhäuser	9.728,48 EUR	9.728,48 EUR
Stationäre Pflege	9.993,48 EUR	9.993,48 EUR
Ambulante Pflege	10.131,30 EUR	10.131,30 EUR

Pflegestudierende: Einrichtungsart des Trägers der praktischen Ausbildung	Abschlagszahlung 2025 (vorläufig) entsprechend Auszahlungs-Pauschale (inkl. Ausgleich i.H.v. 50 EUR)	Nachträglich vereinbarte Pauschale 2025
Krankenhäuser	9.954,43 EUR	9.954,43 EUR
Stationäre Pflege	10.255,19 EUR	10.255,19 EUR
Ambulante Pflege	10.396,77 EUR	10.396,77 EUR

§ 2 Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildung 2026

Die Pauschalen betragen je Auszubildendem für das Jahr 2026:

Einrichtungsart des Trägers der praktischen Ausbildung	2026 Auszahlungs-Pauschale (inkl. Ausgleich)	Nachrichtlich: Basispauschale 2026 ohne Ausgleich (für Fortschreibung in Folgejahre)
Krankenhäuser	10.215,17 EUR	10.220,65 EUR
Stationäre Pflege	10.563,60 EUR	10.569,39 EUR
Ambulante Pflege	10.710,04 EUR	10.715,92 EUR

In diesen zur Zahlung kommenden Pauschalen ist jeweils ein Betrag für Ausgleichs für Vorjahre enthalten, der nur in diesem Jahr zur Auszahlung kommt. Für die Fortschreibung für das Jahr 2027 wird die nachrichtlich ausgewiesene Basispauschale 2026 herangezogen.

Die Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildung betragen je Pflegestudierenden für das Jahr 2026:

Einheitlich für alle Träger der praktischen Ausbildung	2026 Auszahlungs-Pauschale	Nachrichtlich: Basispauschale 2026 ohne Ausgleich (für Fortschreibung in Folgejahre)¹
Pflegestudierende	8.965,90 EUR	8.965,90 EUR

¹ Da die Auszahlungs-Pauschale keine Ausgleichs für Vorjahre enthält, ist die Basispauschale in der Höhe identisch mit der Auszahlungspauschale

§ 3 Fortschreibung der Pauschalen für das Jahr 2027

Die Pauschalen 2027 betragen je Auszubildendem:

Einrichtungsart des Trägers der praktischen Ausbildung	2027 Auszahlungs-Pauschale	Nachrichtlich: Basispauschale 2027 ohne Ausgleich (für Fortschreibung in Folgejahre) ¹
Krankenhäuser	10.619,98 EUR	10.619,98 EUR
Stationäre Pflege	11.058,15 EUR	11.058,15 EUR
Ambulante Pflege	11.211,45 EUR	11.211,45 EUR

Die Pauschalen 2027 betragen je Pflegestudierenden:

Einheitlich für alle Träger der praktischen Ausbildung	2027 Auszahlungs-Pauschale	Nachrichtlich: Basispauschale 2027 ohne Ausgleich (für Fortschreibung in Folgejahre) ¹
Pflegestudierende	9.318,09 EUR	9.318,09 EUR

§ 4 Berücksichtigung der tatsächlichen Personal- und Sachkostenentwicklung („Basisberichtigung“)

- 1) Die Vertragspartner haben sich bei der Berechnung der Personalkostenentwicklung auf den TVöD (VKA) als Leittarif verständigt. Bei der Verhandlung der Höhe der Pauschalen für das Jahr 2028 wird eine Basisberichtigung zwischen der Tarifannahme für das Jahr 2027 (4,00 % zum 01.04.2027) und dem tatsächlichen Tarifabschluss des Jahres 2027 vorgenommen. Ebenso erfolgt eine Basisberichtigung für Abweichungen der angenommenen Lohnnebenkosten. Darüber hinaus wird in der Pauschale 2028 eine nicht basiswirksame Kompensation der für das Jahr 2027 festgestellten Über-/Unterfinanzierung aufgrund des Tarifabschlusses sowie aufgrund der eingetretenen Lohnnebenkostenentwicklung für die Jahre 2026 und 2027 berücksichtigt. Sollte zum Zeitpunkt der Verhandlung für das Jahr 2028 noch kein Tarifabschluss für das gesamte Jahr 2027 vorliegen, verständigen sich die Vertragsparteien auf ein alternatives Vorgehen, um die Abweichungen in der vorgesehenen Weise zu einem späteren Zeitpunkt zu berücksichtigen. Die Teilpauschale für Kosten der Organisation in der Pauschale für Krankenhäuser und Pflegestudierende bleibt für die Jahre 2026 und 2027 auch ex post unverändert. Dies erfolgt ohne präjudizierende Wirkung für Folgejahre.
- 2) In der Verhandlung zu den Pauschalen für das Jahr 2028 wird ein Abgleich zwischen der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses angenommenen Sachkostenentwicklung in Höhe von jeweils 2 % für die Jahre 2026 und 2027 und der tatsächlichen Sachkostenentwicklung entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) für Baden-Württemberg bzw. der aktuellsten Prognose zum VPI gem. Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung und der Gemeinschaftsdiagnose Frühjahr führender Wirtschaftsforschungsinstitute im Vereinbarungszeitraum vorgenommen. Die ermittelte Basisberichtigung wird in der Pauschale für das Jahr 2028 berücksichtigt. Darüber hinaus wird in der Pauschale 2028 eine nicht basiswirksame Kompensation der für die Jahre 2026 und 2027 festgestellten Über-/Unterfinanzierung durch die angenommene Sachkostenentwicklung berücksichtigt.

¹ Da die Auszahlungs-Pauschale keine Ausgleichs für Vorjahre enthält, ist die Basispauschale in der Höhe identisch mit der Auszahlungspauschale

§ 5 Differenzierung der Pauschale

Die Differenzierung der Pauschalen für die beruflichen Auszubildenden erfolgt nach der Art der Einrichtung gemäß § 7 Abs. 1 PflBG (Krankenhaus, (teil-)stationäre Pflege und ambulante Pflege). Dies liegt in der je nach Einrichtungsart unterschiedlich hohen durchschnittlichen Anzahl der Auszubildenden begründet, welche insbesondere die Refinanzierung von Qualifizierungskosten zur Praxisanleitung maßgeblich beeinflusst.

Maßgeblich für die Zuordnung der Pauschale ist die Einrichtungsart des Trägers der praktischen Ausbildung, mit dem der Ausbildungsvertrag des Auszubildenden besteht.

Für die Pflegestudierenden erfolgt für die Jahre 2026 und 2027 keine Differenzierung nach Art der Einrichtung gemäß § 38a PflBG i.V.m. § 7 Abs. 1 PflBG.

§ 6 Anpassung und Kündigung

Gemäß § 30 Absatz 3 PflBG sind die Pauschalen für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung alle zwei Jahre anzupassen. Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung bis zum 1. Januar des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraumes mit Wirkung für alle kündigen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine zwischen den Vertragsparteien abgestimmte wirksame Regelung treten, die der gemeinsamen Zielsetzung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.